

Nachtrag zur Textausgabe Brandenburg mit ergänzenden Vorschriften

Änderungen seit April 2009

Stand Oktober 2009

I) Brandenburgischen Bauordnung

1) Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166)

In § 68 Abs. 3 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I

S. 226) wird die Angabe „§ 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

2) Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262)

3)

Die Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166, 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Wörter „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.

4)

5) 2. § 48 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

6)

7) „Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung wird durch Vorlage einer Urkunde oder Bescheinigung einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines Landes geführt.“

8)

9) 3. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 71 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

10)

11) 4. In § 83 Absatz 5 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

12)

13) 5. Dem § 83 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

14)

„(10) Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

15) Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 298)

§ 44 Absatz 2 Nummer 7 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 268) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen,“

II. Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung – BbgBauZV)*vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 518)

Auf Grund des § 80 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 11, 13, § 15 Absatz 2 Nummer 2 und § 15a Absatz 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bautechnische Prüfamt

Dem Bautechnischen Prüfamt wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben zur landesweit einheitlichen Wahrnehmung übertragen:

- 16)
- 17) 1. Zustimmung im Einzelfall (§§ 17 und 18 der Brandenburgischen Bauordnung),
- 18) 2. Erteilung von Typenprüfungen (§ 66 Absatz 8 der Brandenburgischen Bauordnung),
- 19) 3. Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden in Fragen der Bautechnik und der Bauprodukte,
- 20) 4. Anerkennung und Überwachung der Prüffingenieure sowie Aufsicht über die Prüffingenieure.
- 21)

§ 2

Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen als

- 22)
- 23) 1. Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bauproduktengesetzes,
- 24) 2. Prüfstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bauproduktengesetzes,
- 25) 3. Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Bauproduktengesetzes oder
- 26) 4. Zertifizierungsstelle nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Bauproduktengesetzes.
- 27)

§ 3

Überprüfung und Überwachung der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Zuständige Überprüfungs- und Überwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 559), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 23) geändert worden ist, außer Kraft.

* Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/ 123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

III. Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg (Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung – BbgHAV)* vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 518)

28)

Auf Grund des § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Erforderliche Fachkräfte und Vorrichtungen

(1) Für

- 29) 1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
 - 30) 2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
 - 31) 3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
 - 32) 4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
 - 33) 5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
 - 34) 6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
- müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen.

35)

(2) Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den gemäß § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Absatzes 1

- Nummer 1 nach der laufenden Nummer 2.4.4,
- Nummer 2 nach der laufenden Nummer 2.4.1,
- Nummer 3 nach der laufenden Nummer 2.3.4,
- Nummer 4 nach der laufenden Nummer 2.5.1,
- Nummer 5 nach der laufenden Nummer 2.3.1,
- Nummer 6 nach der laufenden Nummer 2.3.11.

36)

§ 2

Nachweispflicht

(1) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für Tätigkeiten nach

37)

- 38) 1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren,
- 39) 2. § 1 Absatz 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

40)

gegenüber einer nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

(2) Für die in § 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 22 Absatz 1 Nummer 4 der Brandenburgischen Bauordnung und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 der Brandenburgischen Bauordnung.

41)

§ 3

Abweichungen

42) (1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllt werden.

43)

44) (2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Absatz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden.

45)

46) (3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in den §§ 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung nicht zu erwarten sind.

47)

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. II S. 158) außer Kraft.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18), sind beachtet worden. Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).